

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### 1.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Unsere AGBs bilden die Vertrauensgrundlage aller unserer Dienstleistungen, welche im Rahmen des reglementierten Gewerbes für Denkmal- Fassaden und Gebäudereinigung und des freien Gewerbes durchgeführt werden.

Sofern nichts anderes vereinbart, gelten diese Geschäftsbedingungen als maßgeblicher Vertragsbestandteil der zwischen uns und Ihnen abgeschlossenen Auftragserteilung. Abweichende AGBs unserer Auftraggeber gelten nur, sofern diese schriftlich bestätigt werden.

## 2. Auftragserteilung

### 2.1. Unterhaltsreinigung/Büroreinigung

Wir verpflichten uns zur ordnungsgemäßen Reinigung und Pflege Ihrer Büroräumlichkeiten gemäß unserem LV (Leistungsverzeichnis). Verbrauchsmaterial wird, wenn nicht anders vereinbart vom Kunden beigestellt.

Reinigungsausfälle durch kalendarische Feiertage werden bei der Monatsrechnung nicht abgezogen, da in den Pauschalbeträgen bereits berücksichtigt.

Der Kunde verpflichtet sich, wichtige Informationen sowie Gebäudepläne (Raumbuch) für einen ordnungsgemäßen Vertragsabschluss zur Verfügung zu stellen.

Wir sind berechtigt, Personaländerungen sowie Leistungsanpassungen (durch Innovation) durchzuführen, sofern die vertraglich vereinbarte Leistung weiterhin erbracht wird – vereinbarte Preise werden dadurch nicht reduziert oder gutgeschrieben.

Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten (je zum Monatsletzten) schriftlich gekündigt werden.

### 2.2. Hausbetreuung

Die Stiegenhausreinigung erfolgt an Werktagen in der Zeit zwischen 07:00-19:00 Uhr. Diese beinhaltet die vertraglich vereinbarten Leistungen laut Offert (Böden, Fensterbänke, Fenster, etc.)

Fällt bei einer wöchentlichen Betreuung die Reinigung an einen Feiertag, so wird diese in der jeweiligen Woche an einem anderen Werktag durchgeführt.

Das monatliche Entgelt bezieht sich auf normale Verschmutzungen. Verunreinigungen durch Bauarbeiten, organischen Substanzen oder gesundheitsgefährdenden Stoffen bedürfen einer Kostenerweiterung, bzw. separater Beauftragung.

Der Vertrag kann unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 1 Monat (zum Monatsletzten) schriftlich gekündigt werden.

### 2.3. Grünflächenbetreuung

Unsere laufende Grünflächenbetreuung wird unbefristet als Saisonpauschale (01.04.-31.10.) angeboten.

Diese beinhaltet als Standard den Rasen- sowie Heckenschnitt.

Die Intervalle der vertraglich vereinbarten Durchführungen können aufgrund der jeweiligen Wettersituation abweichen. Wir übernehmen keine Verantwortung oder Haftung für Gefahr in Verzug (z.B. durch Sturm und Naturgewalten verursacht). Gerne melden wir diese allerdings und stehen für Räumungsarbeiten gegen gesonderte Beauftragung zur Verfügung.

Ein bestehender Vertrag kann unter Einhaltung der Kündigungsfrist je nach Saisonende und bis spätestens zum 31. Jänner des Folgejahres schriftlich gekündigt werden.

### 2.4. Winterdienstbetreuung

Unser laufender Winterdienst wird unbefristet als Saisonpauschale (01.11.-31.03.) händisch als auch maschinell angeboten. Wir behalten uns vor bei Bedarf mit einem Partnerunternehmen zusammenzuarbeiten. Die Räumung und Streuung der laut Plan vereinbarten Flächen erfolgt nach den maßgeblich gesetzlichen Vorschriften.

Beginn der Einsätze richtet sich nach der jeweiligen Wettersituation. Wir verpflichten uns, die im Vertrag angegebenen Verkehrsflächen in dieser Zeit vom Schnee zu säubern und Glatteis zu bestreuen.

Bei Auftragserteilung während der bereits gestarteten Saison wird der Winterdienst spätestens ab dem dritten darauffolgenden Werktag ordnungsgemäß durchgeführt. Grund sind Personal- und Routenorganisation.

Verkehrsinnenflächen unterliegen nicht der § 93 StVO und werden nur nach der zur Verfügung gestellten Schneeablagfläche geräumt. Bei zugeparkten oder nicht zugänglichen Verkehrsflächen entfällt eine Nachbearbeitung. Ein Schneeabtransport ist gesondert zu vereinbaren.

Eine Schwarzräumung (vollständig schneefreie Räumung von Verkehrsflächen) ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen und daher auch nicht verpflichtend.

Extremsituationen: Im Falle höherer Gewalt (wetterbedingte Extremen) durch stetig andauernde hohe Niederschlagsmenge, anhaltenden gefrierenden Regen, Schneeverwehungen, Verkehrsbehinderungen, etc. kann es zu kurzweiligen Ausfällen kommen. Unser Winterdienst wird in diesen Fällen nach Beendigung und Normalisierung der Situation wieder aufgenommen.

Wir sind zur Beseitigung von Eisbildung (durch undichte Dachrinnen, Schmelzwasser, Dachlawinen) und unnatürlichen Säuberung von Schneeablagerungen (z.B. durch Straßenräumgeräte) nicht verpflichtet. Dies gilt auch für Schneeweichten und Eisbildung an den Dächern.

Als Streugut werden zulässige Auftau- und Streumittel verwendet. Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass es von Einsatz durch Salz zu Schäden von anliegenden Pflanzen kommen kann.

Wird Streugut durch unsere Kunden/Mieter während der laufenden Winterdienstbetreuung entfernt, so haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgeschäden durch Unfälle und/oder Verletzungen.

Wir lehnen die Haftung zudem für alle Unfälle - welche sich auf bereits geräumten oder gestreuten Flächen ereignen - ab, die durch Dritte erfolgen (Straßenräumgeräte, spielende Kinder, Zwischenräume zugeparkter Parkplätze).

Der Auftraggeber hat für die durch uns offensichtlich verursachten Schäden an seinen Objekten längstens binnen fünf Tagen und bis spätestens Ende der Winterdienstsaison diese jeweils schriftlich zu melden.

Entfernung von Split erfolgt jeweils nach Ende der Saison. Nachweislich verursachte Flurschäden werden ausgebessert.

Ein bestehender Vertrag kann unter Einhaltung der Kündigungsfrist je nach Saisonende und bis spätestens zum 31. August schriftlich gekündigt werden.

## 2.5. Tierische Betreuung

Alle Aufträge werden sehr sorgfältig und verantwortungsbewusst zum Wohl des Tieres durchgeführt. Eine fundierte Ausbildung im Bereich VMTA, sowie Hundetrainerausbildung sind vorhanden.

Die Betreuung umfasst individuell nach Vereinbarung regelmäßige Verpflegung durch Fütterung, soziale Aufmerksamkeit, hygienische Reinigung (z.B. Katzentoilette), Medikamenteneigabe und sofern gewünscht Spaziergänge.

Bei der Tierbetreuung ist der Halter dafür verantwortlich, dass eine ausreichende Menge an gewohntem Futter und Material (z.B. Einstreu) vorhanden sind. Bei Spaziergängen mit Hunden/Katzen sollte intaktes Leinzeug vorhanden sein.

Der Tierhalter versichert, dass das zu betreuende Tier nach bestem Wissen und Gewissen gesund ist und über die notwendigen Pflichtimpfungen verfügt. Besonderheiten, wie Erkrankungen, Verhaltensauffälligkeiten oder spezielle Bedürfnisse ist der Tierhalter im Vorfeld verpflichtet diese anzugeben.

Stellen wir fest, dass die Tiere nicht artgerecht gehalten werden oder vor Auftragsbeginn der Betreuung so schwer erkrankt sind, dass eine medizinische Betreuung zwingend notwendig ist, die unsererseits nicht gewährleistet werden kann, kann der Auftrag abgelehnt oder ein bestehender Auftrag jederzeit sofort gekündigt werden.

Bei Krankheitsfall während der Betreuung wird der Tierhalter umgehend darüber informiert und ggfls. nach Absprache ein Tierarzt aufgesucht. Die Kosten hierfür übernimmt der Tierhalter.

## 3. **Reklamationen**

Reklamationen müssen vom Kunden innerhalb von 3 Tagen schriftlich eingereicht werden. Im Falle nicht fristgerechter Reklamation gelten die Leistungen als genehmigt und korrekt durchgeführt.

## 4. **Zahlungsmodalitäten**

Sofern nicht anders vereinbart, sind Rechnungen binnen 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne Skontoabzüge zu begleichen. Im Falle nicht fristgerechter Zahlung ist der Kunde verpflichtet Verzugszinsen in der Höhe von 8 % sowie die anfallenden Mahn- und Inkassospesen zur übernehmen.

Die vereinbarten Preise unterliegen der jährlichen Wertsteigerung (Denkmal- Fassaden- und Gebäudereinigung), welche von der WKO ausgesendet werden. Die Preisanpassung findet automatisch per Vorgabe statt.

## 5. **Datenschutz**

Wir verarbeiten Ihre Daten ausschließlich auf der Grundlage der gesetzlich vorgegebenen DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Es gilt das Datengeheimnis. Auch unsere Mitarbeiter sind vertraglich zur Geheimhaltung verpflichtet.

## 6. **Erfüllungsort / Gerichtsstand**

Landesgericht Leoben, Dr- Hanns-Groß-Straße 7, 8700 Leoben